Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 138 (1972)

Heft: 8

Artikel: Der Geist einer Armee äussert sich auch in den Gesetzen ihrer inneren Ordnung

Autor: Heidemann, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-47227

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Geist einer Armee äußert sich auch in den Gesetzen ihrer inneren Ordnung

Oberstlt H. Heidemann

Am 26. August 1789 legt Lafayette der französischen Nationalversammlung die Déclaration de l'Homme et du Citoyen vor. Sie wird von ihr gebilligt und dem Verfassungsentwurf von 1791 vorangestellt. Die Déclaration ist mit den Begriffen Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit in die Geschichte eingegangen, und die Ideen der Französischen Revolution im weiteren Sinne haben damals ein neues europäisches Zeitalter eingeleitet.

Gegen die revolutionäre und monarchiefeindliche Entwicklung in Paris schließen Österreich und Preußen ein Bündnis (7. Februar 1792). König Ludwig XVI. von Frankreich wird daraufhin von seinem Ministerium gezwungen, Österreich den Krieg zu erklären (20. April 1792, erster Koalitionskrieg von 1792 bis 1797).

... Der Krieg, aufgefaßt als Krieg für Freiheit und Unabhängigkeit der revolutionären Nation (die «Marseillaise» von Rouget de L'Isle) wird von Frankreich als präventiver Kreuzzug zur Befreiung der Völker von den Dynastien mit der Losung: Guerre aux Châteaux, Paix aux Chaumières eingeleitet[1] ...

Zum Kriegsminister ernannt, setzt Carnot als eine seiner ersten Maßnahmen am 23. August 1793 die Levée en masse durch. Die französische Republik unterhält seitdem im ersten Koalitionskrieg bis zu 1 Million Soldaten und ist daher fast immer auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen den Koalitionsheeren zahlenmäßig überlegen, wenn auch die Disziplin der Truppen häufig zu wünschen übrig läßt. Aber die Franzosen entwickeln außerdem eine neue Fechtweise, die der aus dem Absolutismus stammenden Lineartaktik der Verbündeten überlegen ist.

Der politisch-militärische Erfolg der französischen Kriegsanstrengungen wird in den Friedensverträgen von 1797 sichtbar. Die Republik hat sich gegen die Angriffe der verbündeten europäischen Staaten behauptet. Der Rhein wird von Basel bis Nymwegen die Ostgrenze Frankreichs. Koblenz und Köln werden französisch. Scharnhorst faßt die Situation, die zu diesem Erfolg führte, in einem Satz zusammen:

... Man kann überhaupt sagen, daß die Franzosen mit den Hülfsquellen der ganzen Nation Krieg führten, daß bei den verbundenen Mächten aber ihn die Fürsten nur mit den wenigen in den Händen habenden Mitteln bestritten, und daß ihnen die weit ergiebigern Hülfsquellen der Unterthanen fast gänzlich versagt wurden[2] ...

Das Volksheer einer Nation hatte den Krieg gegen Söldnerheere aus ganz Europa gewonnen. Es wäre denkbar gewesen, daß die Fürsten oder ihre Minister und führenden Soldaten über die Mißerfolge im Verlauf des ersten Koalitionskrieges nachgedacht hätten. Eine Fülle an Literatur hierzu stand insbesondere seit 1797 zur Verfügung. Nichts geschah, obgleich die in der französischen Republik geeinte Nation mit einer neuen politischen Ordnung die stärkste Militärmacht Europas geworden war.

In Preußen bestätigt zum Beispiel König Friedrich Wilhelm II. unter dem 20. März 1797 die alten Kriegsartikel, die im Geiste des Absolutismus verfaßt sind. Sie sind ein reines Strafgesetzbuch und kein Dienstvertrag auf Gegenseitigkeit mehr wie bei den Söldnerheeren im 17. und im Anfang des 18. Jahrhunderts. Achtundvierzig von fünfzig Artikeln befassen sich nur mit Straftaten und dem jeweils dafür zugemessenen Strafmaß einschließlich der Verdachtsstrafe (Kriegsartikel 33). Der 49. Artikel beschäftigt sich mit der Versorgung nach dem ehrenvollen Ausscheiden des Soldaten aus der Armee, und der letzte Artikel legt die Belehrungspflicht der Soldaten durch die militärischen Vorgesetzten beziehungsweise durch den Regiments-Auditeur fest[3].

Einige Kriegsartikel von 1797 im Wortlaut:

Der erste Kriegesartikel:

Ein jeder Soldat muß ein christliches und tugendhaftes Leben führen, die ihm nach seiner Religion obliegenden Pflichten sorgfältig erfüllen, und aller solchen Handlungen, wodurch seine Religion entehret wird, sich gänzlich enthalten. Wenn er sich hierunter Mißbräuche schuldig macht; so hat er die Bestrafung mit Arrest, oder auch nach der Größe seiner Boßheit, mit Spießruthen[4] zu erwarten.

Der vierte Kriegesartikel:

Wörtliche Widersetzung gegen Dienstbefehle eines Vorgesetzten wird mit Gassenlaufen[5] bestraft, welches zu 8, 10 bis 20, auch wohl 30 mal[6], nach dem Stand des Beleidigten und den übrigen Umständen zu bestimmen ist.

Der fünfte Kriegesartikel:

Thätliche Widersetzung oder auch Drohen mit Gewehr, wird ohne Unterschied mit Arquebusiren[7] bestraft: Wenn aber durch solche thätliche Widersetzung eine Verwundung, oder gar Entleibung erfolgt: so hat der Verbrecher die Strafe des Rades[8] verwirkt.

Der sechste Kriegesartikel:

Schlägereien und unnöthige Händel oder Duelle, werden mit 8-, 10- bis 20 maligem Gassenlaufen bestraft, und hat der Anfänger jederzeit eine Erhöhung der Strafe, nach den Umständen, für sich zu erwarten. Wer bei solchen Schlägereien oder Duellen seinen Cameraden, oder sonst jemanden, verwundet oder gar entleibet, der hat im ersten Fall 30 maliges Gassenlaufen, in letztern Fall aber die Strafe eines vorsätzlichen Todschlägers verwirkt.

[1] Hans Herzfeld, «Die moderne Welt 1789 bis 1945», I. Teil, S. 20, Braunschweig 1957.

[2] Colmar Freiherr von Goltz (Herausgeber), «Militärische Schriften von Scharnhorst», S. 203 f., Berlin 1881.

[3] G. W. C. Cavan, «Erläuterungen der Kriegsartikel für die Königlich-Preußischen Unterofficier und gemeinen Soldaten von der Infanterie, Kavallerie und Artillerie», Auszüge aus S. 3 bis 213, Berlin 1806.

[4] Friedrich Nippold (Herausgeber), «Erinnerungen aus dem Leben des General-Feldmarschalls Hermann von Boyen, I. Teil: 1771 bis 1809, S. 209 f., Leipzig 1889. – ... Die im Jahre 1806 in der Armee gebräuchlichen Strafen, Spießruthen, Stockschläge, Hiebe mit kleinen mit Draht bezogenen Röhrchen, stammten aus einem früheren Zeit-Alter her und standen mit den später entwickelten Sitten und Meinungen in einem Schneidenden Widerspruch, der dadurch noch erhöht wurde, daß die Civil-Gesetzgebung bereits den Größten Theil ähnlicher in ihrem Bereich abgeschafft und die Anwendung der beybehaltenen jedesmahl von einem Richterlichen Ausspruch abhängig gemacht hatte. Bey dem Militair dagegen war, mit Ausnahme der Spießruthen, die Körperliche Züchtigung größtentheils der Willkühr, der Laune und dem Ermessen des jedesmahligen Befehlshabers anheim gestellt; es konnte einmahl ein Diebstahl mit 40 Schlägen und eine Anzugs-Unordnung mit 50 bestraft werden. Rücksichtslos züchtigte man den Soldaten auf öffentlichen Plätzen, ja zuweilen reizte die Zahl der Zuschauer den Dünkel eines Eitlen Anführers zu einem Mißbrauch des ihm verliehenen Straf-Rechts ...

[5] Gassenlaufen: Spießruthenlaufen.

[6] Dreißigmal Gassenlaufen führte manchmal schon zum Tode.

[7] Arquebusiren: Erschießen.

[8] Strafe des Rades: Rädern. Claudius Freiherr von Schwerin, «Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte», S. 349, Berlin/München 1950. – ... Je nachdem das Zerstoßen mit dem Rad an den Beinen oder am Hals (Gnadenstoß) begonnen wurde, schied man die schwerere Art des Räderns von unten her von der leichteren von oben her ...

Der achtundzwanzigste Kriegesartikel:

Im Fall der Selbstentleibung aus Schwermuth oder Melancholie ist der Körper ganz im Stillen fortzuschaffen und zu beerdigen. Ist jedoch nur eine Verwundung erfolgt; so müssen die Umstände nach dem Grade der Schwermuth und der Melancholie in Erwägung gezogen werden, um die Bestrafung des Thäters, wenn ihm dabei Bosheit zur Last fällt, mit Gassenlaufen zu bestimmen.

Der dreiunddreißigste Kriegesartikel:

Wenn ein Soldat sich eines Hauptverbrechens, so Todesstrafe verdient, verdächtig gemacht, solches aber leugnet, und weder durch gesetzliche Mittel zum Geständniß gebracht, noch durch rechtlichen Beweiß der That überführt werden kann: so soll er nicht gleich frei gelassen, sondern verhältnißmäßige Zeit noch in Verhaft behalten, und wenn nicht mehrere Proben von seiner Unschuld oder dem ihm zur Last liegenden Verbrechen gegen ihn, sich finden, nach dem Grade des vorhandenen Verdachts, mit Gassenlaufen und Festungsarbeit bestraft werden.

Der fünfundvierzigste Kriegesartikel:

Von der Ambition eines Oberofficiers ist zwar nicht zu vermuthen, daß derselbe von einem Unterofficier oder gemeinen Soldaten Geld borgen werde. Indessen wird solches bei harter Strafe für den Unterofficier oder gemeinen Soldaten, der Geld geliehen hätte, nach Bewandniß der Umstände, verboten.

Der sechundvierzigste Kriegesartikel:

In allen Fällen, wo ein Unterofficier oder gemeiner Soldat, nach vorstehenden Kriegesartikeln, wegen boshafter Entleibung seines Vorgesetzten, oder eines an andern Personen ganz vorsätzlicherweise verübten Mordes, die Todesstrafe leiden muß, darf ihm, von welcher Religion er sey, weder vor, noch bei der Hinrichtung, ein Geistlicher verstattet werden.

Der achtundvierzigste Kriegesartikel:

In sofern ein Soldat oftmalige Verbrechen begeht und durch die in vorstehenden Kriegesartikeln bestimmte Strafe, keine Besserung bei ihm zu bewirken, auch seine Sinnesänderung nicht durch Festungsstrafe zu erlangen ist, solchergestalt er zum fernern Kriegesdienst für untüchtig geachtet werden muß; So soll er für einen incorrigiblen Soldaten durch Kriegesrechtliches Erkenntniß erklärt, ihm, wenn er ein Ausländer ist, das Warnungszeichen W. durch den Profoß auf dem Rücken eingebrannt, und er nach Bewandniß der Umstände entweder vom Regiment fortgeschaft und über die Grenze gebracht, oder auf einer Festung zur lebenswierigen Arbeit eingesperrt: wenn er aber ein Einländer ist, ohne das vorgedachte Brandzeichen bis zu seiner Besserung mit Festungsarbeit bestraft, oder in einem Arbeitshause untergebracht werden.

Der neunundvierzigste Kriegesartikel:

Wenn aber ein Unterofficier oder Soldat keiner Verbrechen sich schuldig macht, vielmehr eines christlichen und tugendhaften Lebenswandels sich befleißiget, die ihm obliegenden Pflichten in oder außer dem Dienst, zu Friedens- oder Kriegeszeiten, in ihrem ganzen Umfange, nach seinen Kräften erfüllet, un ddadurch den Beifall und das Lob seiner Vorgesetzten erlangt: so hat er nicht nur die genaueste und pünktliche Befolgung dessen, was durch die Capitulation und sonst bei seiner Anwerbung ihm versprochen worden, zu erwarten, sondern auch überdem gewiß zu hoffen, daß auf alle andere Art, wie es in einzelnen Fällen nur immer geschehen kann, für ihn vorzüglich gesorgt werden soll.

Einsichtige militärische Führer hatten das Unsinnige zu vieler Strafen – insbesondere der Prügelstrafe – frühzeitig erkannt; so auch der preußische Reitergeneral von Seydlitz (1721–1772).

... Seit Seydlitz an ihrer Spitze steht, sind Stockschläge, u. zw. mit Recht, gänzlich abgeschafft. Ein Reiter muß persönl. brav sein und edlen Ehrgeiz hegen; in Frankreich nennt man ihn *monsieur*. Ohne diesen mächtigen Sporn edler Ambition findet er im Gefechte leicht Vorwände, sich der Gefahr zu entziehen: stets kann er Schuld und Mangel auf sein Pferd schieben; während beim Fußvolk die Furcht vor Strafe den Mann nötigt, im Gliede zu bleiben; ihn durch dasselbe Mittel auch zu längerem Gebrauch der blanken Waffe zu zwingen, dürfte schwerer halten[9].

Der spätere General-Feldmarschall von Boyen (1771–1848) hielt mit anderen Persönlichkeiten nach dem Tilsiter Frieden (9. Juli 1807) drei Änderungen für vordringlich erforderlich:

... Vorurtheilsfreye Bürger und Soldaten vereinigten sich indeß in der Ansicht, daß unsere Krieges-Ordnungen eine gänzliche Umgestaltung bedürften. Hauptsächlich verlangte die öffentliche Meinung die Abschaffung der bisherigen Ökonomie der Compagnie- und Eskadron-Chefs[10], eine Besetzung der Offizier-Stellen nicht bloß durch den Adel[11], sondern aus allen Ständen, und eine Menschlichere Behandlung des Soldaten[12].

Zur inneren Ordnung gehört eine sich am Auftrag orientierende Personalplanung und Stellenbesetzung. Wie es damit aussah, beschreibt der spätere General-Feldmarschall von der Goltz:

... nun vergegenwärtige man sich, daß von 244 Männern, welche die Rangliste des Jahres 1806 als Gouverneure, Kommandanten, Regimentschefs, Regimentskommandeure oder an der Spitze der Spezialwaffen aufführt, nicht weniger wie 166 das 60. Lebensjahr schon überschritten hatten. Mehr als die Hälfte von ihnen war über die 65 hinaus ...

... Von den Führern der Bataillone hatten viele das 60. Lebensjahr erreicht oder gar überschritten; mehr als die Hälfte war über die 55 hinaus[13] ...

Clausewitz berechnete, daß neunzehn Generäle, die mit dem General von Kleist 1806 in Magdeburg schmachvoll kapitulierten, zusammen ein Alter von 1300 Jahren hatten.

[9] Max Jähns, «Geschichte der Kriegswissenschaften vornehmlich in Deutschland, 3. Abteilung, S. 2629 f., München/Leipzig 1891. Auszug aus der Vorrede des Generals von Warnery zu seinem Buch «Remarques sur la Cavallerie», Lublin 1781 (Warnery ist 1720 zu Morges am Genfersee geboren und hat als Soldat in sardinischen, österreichischen, russischen, preußischen und sächsisch-polnischen Diensten gestanden).

[10] Friedrich Nippold, S. 206. – ... Eben so nachtheilig hatten sich durch zunehmenden Mißbrauch die Ökonomischen Verhältnisse in der Armee gestaltet ... – ... Für jedes Stück einer bestimmten Anzahl Wäsche und Fuß-Bekleidung bekam dagegen unter dem Nahmen kleiner Montirungs-Stücke der Hauptmann oder Rittmeister eine feststehende Summe, um die Leute seiner Compagnie oder Eskadron damit zu versorgen. Im Anfange waren diese Etats-Preise auskömmlich, als aber der Geld-Werth sank, wurden sie unzulänglich, und nun fieng man an, entweder die Sachen viel schlechter zu geben, oder die Termine ihrer Trag-Zeit willkürlich zu verlängren. Von den Kleinen Montirungs-Stücken gieng endlich dieses widerrechtliche Abknappen auch auf die Großen über. Die Röcke, ursprünglich zum Zuknöpfen bestimmt, wurden in den Regimentern immer kürtzer geschnitten, um dadurch im Gantzen eine nicht unbedeutende Ellen-Zahl zu erspahren. An den Westen, welche mit Ärmeln angefertiget werden sollten, ließ man diese zum Vortheil der Hauptleute willkürlich gantz wegfallen und bestimmte so die Trage-Zeit eines jeden Montirungs-Stückes oft um die Hälfte länger, als es der Etat vorschrieb ...

[11] Friedrich Nippold, S. 313 f. – ... sobald der Bürger-Stand an Kenntniß und Vermögen zunahm und dadurch aufgefordert wurde, an dem Entwicklungs-Gange des Staates lebendigeren Antheil als früher zu nehmen, in diesem Augenblick mußte auch ein Ausschließliches Standes-Vorrecht zur Besetzung der Offiziers-Stellen für den Staat eben so nachtheilig als für die einzelnen Bürger-Klassen ungerecht erscheinen ...

[12] Friedrich Nippold, S. 284.

[13] Colmar Freiherr von Goltz, «Von Roßbach bis Jena und Auerstädt», S. 125, 127, Berlin 1906.

Als junger Stabs-Capitän hatte Boyen 1799 in einem Artikel in den «Jahrbüchern der Preußischen Monarchie» auf die Folgen des Strafsystems in der Armee hingewiesen:

... Hat nun vollends die Wahl der Strafen die Gesinnungen des Zeitalters überlebt, sind sie rohe Reste der vergangenen Vorzeit, nicht mehr dem menschlicher werdender Geist des Tages angemessen, dann gründet dieß Alles oft den Keim zu einer allgemeinen Gesetzlosigkeit, der aber eine gerechte und milde Legislatur leicht vorbeugen kann. Der Gesetzgeber muß daher besonders in unseren Tagen immer mehr auf das Gefühl als die Furcht des Menschen wirken wollen ...

... Befremdend können die von den gemeinen Soldaten begangenen häufigen Verbrechen gewiß keinem seyn, der die inn're Verfassung der Armeen kennt ...

... welche Achtung kann wohl jeder andere Stand für das Militair erhalten, wenn er heute einen Beschützer des Vaterlandes auf öffentlichen Plätzen büttelartig auspeitschen sieht? ...

... Was soll übrigens selbst aus dem Verbrecher werden, der so öffentlich gebrandmarkt wird? den ein Haufe neugieriger Gaffer entweder zum Gegenstand ihres Spottes oder unzeitigen Mitleidens macht, muß nicht noch das letzte Fünkchen von Ehrgefühl, daß ihn sonst zu Beßrung leiten könnte, zertrümmert, er durch diese öffentliche Beschimpfung zum Bösewicht bestimmt werden? ist dieß nicht die Geschichte fast aller derer, die einmal Spießruthen liefen? ...

... Die Frantzosen bestraften nur diejenigen, welche fortgejagd wurden, mit Spießruthen, und der aufmerksahme Beobachter findet in dieser Anordnung gewiß mit eine Triebfeder, denjenigen Grad des Ehrgefühls zu erhalten, der sie selbst bey ihrer ehmaligen schlaffen Mannzucht dennoch oft ihren Feinden fürchterlich machte[14] ...

Ohne ein eigenes politisches Konzept steht Preußen zu Beginn des 19. Jahrhunderts schwankend zwischen Frankreich einerseits und Österreich/Rußland andererseits. König Friedrich Wilhelm III. fordert die Reorganisation der Armee, insbesondere eine Erhöhung ihrer Beweglichkeit. Das Ober-Kriegskollegium kann sich nicht zu praktikablen Vorschlägen durchringen. Nach der Mobilmachung von 1805, die die Schwächen des Heeres offenlegte, macht Scharnhorst – seit 1801 in preußischen Diensten – als General-Quartiermeisterleutnant verantwortlich für den westlichen Kriegsschauplatz, einen Sofortvorschlag zur Leistungssteigerung der Armee, wobei ihm Einrichtungen der französischen Armee zum Vorbilde dienten. (Erhöhung der Mannschaftsstärken und Aufstellung einer Nationalmiliz. Memoire vom April 1806[15]). Der Vorschlag roch jakobinisch und fand daher keine Gnade vor den Augen der führenden preußischen Generäle.

Aber der König befahl noch im Herbst 1806 seinen verantwortlichen Auditeuren die Umarbeitung der Kriegsartikel, da sie dem Geist der jetzigen Zeit nicht mehr angemessen seien und von den bürgerlichen Gesetzen abwichen. Es war widersinnig, einen Bauern wegen begangenen Diebstahls, wenn er beim Regiment exerzierte, mit Gassenlaufen, wenn er beurlaubt war, mit Gefängnis zu bestrafen.

Weder eine Reorganisation, geschweige denn die dringend erforderliche Reform des Heeres wird in Angriff genommen. Die Folgen sehen wir im Spätherbst 1806. Napoleon greift das inzwischen außenpolitisch in Europa fast völlig isolierte Preußen an: 14. Oktober 1806 Jena und Auerstädt, 24. Oktober 1806 Napoleon in Potsdam, 29. Oktober 1806 König Friedrich Wilhelm III. überschreitet mit Restteilen der preußischen Armee die Weichsel nach Osten. Im November 1806 treten noch ganze 20000 Mann von vorher 195000 als Hilfskorps unter den Befehl des russischen Generals von Bennigsen. Alles andere war von den Franzosen gefangengenommen und nach Hause geschickt worden oder war während des Feldzuges desertiert.

Es gilt, nach dem Tilsiter Frieden (9. Juli 1807) bei Null anzufangen, gegen den Willen weiter Kreise des Adels und der führenden Schicht des Bürgertums sowie von Teilen der übrigen Bevölkerung mit einem fast auf die Hälfte reduzierten Gebiets- und Bevölkerungsanteil in Preußen. Im Rahmen der Heeresreform nehmen die Kriegsartikel vom 3. August 1808 eine zentrale Stellung ein[16].

Einige Kriegsartikel von 1808 im Wortlaut:

Art. 1. Da künftig jeder Unterthan des Staats ohne Unterschied der Geburt, unter den noch näher zu bestimmenden Zeit- und sonstigen Verhältnissen, zum Kriegsdienste verpflichtet werden soll, und hiernach die Armee fast gänzlich aus Einländern bestehen wird; so erwarten Seine Königliche Majestät, überzeugt von dem Pflichtgefühl und der treuen Anhänglichkeit Höchstdero Unterthanen, daß sie als Söhne des Vaterlandes ihren hohen Beruf und ihre Pflicht, dasselbe zu beschützen und zu vertheidigen, sowohl bei ihrem Eintritte in den Soldatenstand, als bei Leistung der ihnen in demselben obliegenden Dienste, zum steten Augenmerke haben, und sich zugleich beeifern werden, ihren Mitbürgern überall ein Muster ordentlichen, rechtschaffenen und tugendhaften Lebenswandels zu geben.

Art. 2. Seine Königliche Majestät versprechen dahingegen den Unteroffizieren und Soldaten, die sich keiner Verbrechen schuldig machen, vielmehr sich eines rechtschaffenen Wandels befleißigen, die ihnen obliegenden Pflichten in und außer dem Dienste in ihrem ganzen Umfange nach ihren Kräften erfüllen, und dadurch den Beifall und das Lob ihrer Vorgesetzten erlangen, selbige nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse, ohne Rücksicht auf ihre Geburt, zu Offizieren bis zum höchsten Grade zu befördern, und auch sonst auf alle andere Art, wie es in einzelnen Fällen nur immer geschehen kann, für sie vorzüglich zu sorgen.

Art. 3. Es soll kein Soldat künftig durch Stockschläge bestraft werden, der nicht wegen eines schweren und entehrenden Verbrechens, oder wegen wiederholter Vergehungen, und weil er durch die angewandten Mittel nicht hat gebessert werden können, nach den unten folgenden Bestimmungen zu derjenigen Klasse verurtheilt und herabgesetzt worden ist, bei welcher allein noch körperliche Züchtigung statt findet. Eben so fällt die Strafe des Gassenlaufens gänzlich weg.

Art. 4. Dahingegen stehen dem Offizier in Friedenszeiten, bei thätlichen Widersetzungen eines einzelnen oder Mehrerer, und in Kriegeszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Allarmirungen beim Marsch zum Gefechte, im Gefecht selbst, beim Rückzuge, und endlich bei Verwehrungen der Plünderungen und ähnlicher pflichtwidriger Handlungen, alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, und er ist in solchen Fällen sogar berechtigt, den widerspenstigen Soldaten auf der Stelle niederzustoßen, wenn andere Mittel, den durchaus nöthigen Gehorsam zu erhalten, nicht kräftig, oder nicht schnell genug bei der Hand seyn würden.

Art. 8. Widersetzung gegen Dienstbefehle eines Vorgesetzten durch Worte oder Geberden, wird nach dem Grade der Bosheit,

[14] Friedrich Nippold, S. 412–416.

[15] Colmar Freiherr von Goltz, «Von Roßbach bis Jena und Auerstädt», S. 543–549, Berlin 1906.

[16] Sammlung der für die Königlich preußischen Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen von 1806 bis zum 27.sten Oktober 1810, Berlin 1822. Hier: (No. 42) Kriegesartikel für die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten. Vom 3.ten August 1808, S. 253–264.

und nach dem Stande des Vorgesetzten, mit sechswöchentlichem strengem Arreste bis zu dreijähriger Vestungsstrafe bestraft. (Früher 4. Kriegesartikel.)

Art. 9. Thätliche Widersetzung gegen den Vorgesetzen, oder oder auch Drohen mit Gewehr gegen denselben, wird mit Erschießen des Verbrechers bestraft. (Früher 5. Kriegesartikel.)

Art. 12. Wer im Kriege ohne Erlaubniß Sr. Königlichen Majestät oder des kommandierenden Generals, oder auch wohl gegen ein ausdrückliches Verbot Sachen der feindlichen Unterthanen gewaltsam wegnimmt, oder diese gewaltsame Wegnahme gegen Unterthanen Sr. Königlichen Majestät oder einer verbündeten oder neutralen Macht ausübt, oder unter dem Vorwande, daß er zu einer Dienstleistung detachirt oder kommandirt sey, Geld oder Sachen von Königlichen oder fremden, selbst feindlichen Unterthanen erpreßt, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, bei welcher körperliche Züchtigung statt findet, und außerdem nach Befinden der verübten Gewalt und der zugleich begangenen Insubordination gegen die erhaltenen Befehle, mit mehrjähriger Vestungsstrafe, welche selbst bis zum Todtschießen geschärft werden kann, bestraft. Besonders soll diese Schärfung, wenn die Plünderung oder Gelderpressung im Komplott geschehen ist, gegen den Anführer des letztern statt finden.

Art. 17. Hierbei soll auf den Vorwand des Soldaten, daß er marode oder entkräftet sey, keine Rücksicht genommen werden, da dergleichen verstellte oder eingebildete Entkräftung nur zu oft als Deckmantel der Feigheit benutzt wird. Vielmehr findet der Soldat, der vor dem Feinde steht, nur in einer dermaßen schweren Krankheit oder gänzlichen Entkräftung Entschuldigung, welche auf vorherige seinem Vorgesetzten davon gemachte Anzeige, von dem Regiments- oder Bataillons-Chirurgus sogleich als ein triftiges Hinderniß, ihn vom Dienst zu entfernen, anerkannt wird.

Art. 20. Außer diesen Strafen der Desertion wird die Dienstzeit des desertierten Soldaten, je nachdem derselbe zum ersten oder zweiten Male desertirt ist, auf vier bis zehn Jahre verlängert; auch verliert er das National-Militairabzeichen, welches ihm nur auf nachherige beglaubigte Besserung wiederum beigelegt werden kann.

Art. 23. Die Namen derjenigen Deserteurs, deren man nicht habhaft werden kann, werden an den Galgen geheftet, und ihr Vermögen wird zum Besten der General-Invalidenkasse konfiszirt.

Art. 30. Gemeine Verbrechen der Soldaten, d. i., Ueberschreitung solcher Strafgesetze, welche mit ihren Dienstpflichten nicht in unmittelbarer Beziehung stehen, werden nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft, und dabei nur solche Verschiedenheiten angewendet, als durch die Verhältnisse des Soldatenstandes nothwendig gemacht werden. Der Soldat hat sich daher nach den allgemeinen Landesgesetzen zu achten, von welchen hier nur ein Auszug, besonders mit Rücksicht auf die bemerkten Verschiedenheiten, angegeben werden kann.

Art. 31. Diese Verschiedenheiten bestehen im Allgemeinen darin, daß in der Regel gegen den Soldaten keine Geldstrafen, und eben so wenig, bevor er in die zweite Klasse versetzt worden, körperliche Züchtigungen, desgleichen Zuchthausstrafen, angewendet werden dürfen.

Art. 32. Störung des öffentlichen Gottesdienstes wird mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu anderthalbjähriger Vestungsstrafe bestraft. (Nur noch ein Teildelikt aus dem 1. Kriegesartikel.)

Art. 34. Schlägereien und körperliche Verletzungen werden mit mehrtägigem bis sechswöchentlichem, allenfalls strengen Arreste, und nach Befinden der Schwere der zugefügten Beschädigung, und der erfolgten oder nicht erfolgten völligen Wiederherstellung des Beschädigten, mit zweimonatlicher bis zehnjähriger Vestungsstrafe bestraft. (Früher 6. Kriegesartikel.)

Von den hier zitierten Kriegsartikeln des Jahres 1797 wird der 1. Artikel fast völlig gestrichen (neu Art. 32), der 28., 33., 45., 48. Artikel gestrichen und der Geistliche (46. Artikel) auf dem letzten Wege nicht mehr verweigert. Soweit Kriegsartikel übernommen werden, sind die Strafen meist gemildert, aber Verstöße gegen die funktionale Disziplin vor und im Gefecht (neu Art. 4) und Plünderungen sowie gewaltsame Wegnahmen (neu Art. 4 und 12) werden schärfer und falls erforderlich auf der Stelle bestraft.

Die Artikel von 1808 entsprechen mit wenigen Ausnahmen den Vorstellungen der Mehrheit der Mitglieder der Reorganisationskommission unter Scharnhorsts Leitung. Es entsteht in den Artikeln 1 bis 3 das Bild des Bürgers als Soldat. Die Kommission ist bei dieser Arbeit hervorragend durch den obersten Vertreter der Militärgerichtsbarkeit, den Generalauditeur von Koenen, unterstützt worden, insbesondere in den Verhandlungen mit dem König. Nur im Artikel 20 beharrte der König auf Vorstellungen, die dem Geist der neuen Kriegsartikel völlig widersprachen. Wenn jeder ohne Unterschied in Zukunft zum Wehrdienst verpflichtet ist, kann nicht für den Deserteur die Dienstzeit als Strafe verlängert werden, dann ist das Zuchthaus oder die gewöhnliche Festungsarbeit unter den Baugefangenen für ihn der angemessene Ort. Außerdem strich der König das Verbot verächtlicher Schimpfworte und die Ermahnung der Offiziere, die ihnen durch die Kriegsartikel gesetzten Grenzen einzuhalten. Beides wurde in die «Verordnung wegen der Militärstrafen. Vom 3. ten. August 1808[17]» hineingenommen.

Die innere Ordnung der preußischen Armee zerbrach im Kriege 1806/07. Unter großen, auch internen Schwierigkeiten entstand eine neue staatliche und militärische Ordnung. Unter dem Zwang feindlicher Besetzung und durch die politischen Reformen von 1807[18] und die Heeresreform von 1808 entsteht für eine geschichtlich kurze Zeit das Bündnis der Regierung mit der Nation.

Dieses Bündnis hat sich in den Kriegen von 1813 bis 1815 voll bewährt. Preußen hat, in Zahlen ausgedrückt: im Januar 1813 42000 Soldaten, im März 1813 131000 Soldaten, im Mai 1813 271 000 Soldaten (ohne Landsturm), davon alleine 27763 Kriegsfreiwillige[19], eine für damalige Zeiten ganz erstaunlich hohe Zahl. Ein sehr großer Teil der im Mai 1813 diensttuenden preußischen Soldaten war erst im gleichen Jahre zum Soldaten ausgebildet worden. Aber es bestand der Wille, in diesem neuen Geiste den Feind aus dem Lande zu treiben.

[17] Hier: (No. 43) Verordnung wegen der Militairstrafen. Vom 3.ten August 1808, S. 265–272.

[18] Hier: (No. 16) Edikt den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grund-Eigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Land-Bewohner betreffend. Vom 9.ten Oktober 1807. (Aufhebung der Erbuntertänigkeit der Bauern.)

[19] Rudolf Ibbeken, «Preußen 1807–1813», S. 447, Köln/Berlin 1970.